



## VERORDNUNG

### Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in der Sitzung vom 20.02.2024 aufgrund der Ermächtigung des § 27 Abs. 1 lit. e der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, folgende örtliche Bauvorschriften für die Gemeinde Sölden beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

#### § 2

#### Notwendigkeit und Ausmaß von Bepflanzungen bei großflächigen baulichen Anlagen

Für Parkplätze mit mehr als 10 Abstellplätzen für Personenkraftwagen, was einer Stellplatznutzfläche von 125 m<sup>2</sup> entspricht, ist eine schattenbildende, standortgerechte Bepflanzung vorzusehen. Hinsichtlich des Ausmaßes und Art der Bepflanzung ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan oder eine andere geeignete Darstellung beizubringen, welche eine bessere Einbindung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild gewährleistet.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Mag. Ernst Schöpf

Sölden, am 28.02.2024

Angeschlagen am: 28. Februar 2024  
Abgenommen am: 15. März 2024



**Dieses Dokument wurde von Mag. Anna-Lena Riml elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Prüfung unter [www.soelden.gv.at/Amtssignatur](http://www.soelden.gv.at/Amtssignatur)  
Signatur aufgebracht am 28.02.2024